

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Antonin Brousek**

vom 15. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. September 2023)

zum Thema:

**Hintergründe und Lehren aus den Berliner Wahlen vom 26.09.2021 I**

und **Antwort** vom 06. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 770

vom 15. September 2023

über Hintergründe und Lehren aus den Berliner Wahlen vom 26.09.2021 I

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Gesamtkosten sind dem Land Berlin – sprich: dem Steuerzahler – aus den ungültigen Berliner Wahlen vom 26.09.2021 entstanden? Wie setzen sich diese zusammen?

Zu 1.:

Die Kosten für die Durchführung der Wiederholungswahl am 12. Februar 2023 lassen sich derzeit noch nicht abschließend beziffern. Die gegenwärtig vorliegenden Sachkosten und Aufwendungen bei der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters für die Durchführung der Wiederholungswahl (Titel 54057) belaufen sich auf 4.278.719,80 Euro. Die Kosten im Rahmen der Servicevereinbarung Wahlen mit dem Amt für Statistik (Titel 54615) für die Ergebniserfassung und -ermittlung stehen noch nicht abschließend fest. Hinzu kommen in der Gesamtbetrachtung die Kosten der Bezirke von rund 16 Mio. Euro, die dort nicht gesondert erfasst und im Rahmen der Globalsummenzuweisung abgedeckt werden.

2. Wann genau, durch wen konkret – konkrete Bezeichnung der jeweiligen Stelle nebst zeitlichem Umfang (Vollzeit oder Teilzeit) – und mit welchem Gesamtzeitaufwand sind nach der Wahl in den jeweiligen Berliner Wahlämtern (bitte separat angeben) die Niederschriften aus den Wahllokalen auf formale oder inhaltliche Fehler geprüft worden?

Zu 2.:

Gemäß § 69 Absatz 1 der Landeswahlordnung prüfen die Bezirkswahlleitungen im Zeitraum zwischen der Bekanntmachung des vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisses (am Wahlabend) und der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Bezirkswahlausschuss (am zehnten Tag nach der Wahl) die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, lassen ggf. fehlende Unterlagen ergänzen und klären Unstimmigkeiten auf. Sie bedienen sich dazu der Unterstützung durch beauftragte Personen.

Die Bezirkswahlleitungen erfassen dabei nicht, welche Dienststellung die einzelnen eingesetzten Unterstützungskräfte haben, wie sie angestellt sind und mit welchem Zeitaufwand sie jeweils tätig waren. Es handelt sich bei den Unterstützungskräften teils um Dienstkräfte der Bezirksämter, teils um befristet eingestellte Kräfte. Eine Ermittlung der angefragten Daten ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Im Vorfeld der Wahlen haben die Bezirke folgende Planung für das zur Nachprüfung benötigte Personal (Personen) gemeldet: Mitte 25, Friedrichshain-Kreuzberg 46, Pankow 80, Charlottenburg-Wilmersdorf 70, Spandau 15, Steglitz-Zehlendorf 63, Tempelhof-Schöneberg 70, Neukölln 50, Treptow-Köpenick 20, Marzahn-Hellersdorf 54, Lichtenberg 50, Reinickendorf 39.

3. Sofern diese Prüfung zu 2) nicht stattgefunden hat, weshalb nicht? Sofern sie stattgefunden hat: sind die Unzulänglichkeiten – wie etwa nicht oder nur von einem einzigen Wahllokalvorstand unterschriebene Niederschriften – bemerkt worden? Was ist daraufhin konkret wohin gemeldet worden? Falls diese trotz Prüfung nicht bemerkt wurden: weshalb nicht?

Zu 3.:

Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel haben die Bezirkswahlleitungen dem jeweiligen Bezirkswahlausschuss berichtet.

4. Hat die Landeswahlleitung – wenn ja, wann und in welcher Form – die Bezirkswahlämter um Prüfung der Niederschriften aus den Wahllokalen gebeten?

Zu 4.:

Nein, diese Aufgabe ergibt sich unmittelbar aus der Landeswahlordnung (siehe dazu die Antwort zu Frage 2).

Zusätzlich zu der Prüfung der Niederschriften im Vorfeld der Feststellung des Wahlergebnisses hat die Landeswahlleitung die Bezirkswahlleitungen im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens um nochmalige, gründliche Auswertung und Prüfung der Niederschriften gebeten.

5. Hat die Senatsverwaltung für Inneres – wenn ja, wann und in welcher Form – die Bezirkswahlämter um Prüfung der Niederschriften aus den Wahllokalen gebeten?

Zu 5.:

Nein.

6. Verfügte die Senatsverwaltung für Inneres über einen (eingestuften) Bericht über das tatsächliche Ausmaß der Wahlfehler, wie es sich aus den Niederschriften selbst ergeben hat? Wenn ja, seit wann? Wer hat diesen wann erhalten?

Zu 6.:

Ja. Die von der Landeswahlleitung erstellte Zusammenstellung datiert vom 27. September 2022. Sie wurde in der mündlichen Verhandlung am 28. September 2022 dem Verfassungsgerichtshof übergeben und von diesem im Anschluss allen Beteiligten des Wahlprüfungsverfahrens VerfGH 154/21 übersandt.

7. Durch wen – falls auch durch externe Rechtsanwälte, welche? – ist die Senatsverwaltung für Inneres im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vertreten worden? Welche Kosten sind dafür entstanden?

Zu 7.:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof von der Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs vertreten (Terminsvertretung). Aufgetreten sind Rechtsanwalt Dr. Karpenstein, Rechtsanwälten Dr. Sangi und Rechtsanwalt Dr. Eckart.

Die Höhe des gezahlten Anwaltshonorars ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der

Kanzlei und darf daher nicht ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden. Die Zustimmung wurde vorliegend nicht erteilt.

8. Trifft es nach Kenntnis des Senats zu, dass der Verfassungsgerichtshof von Berlin seine Entscheidung zur Ungültigerklärung der Wahlen vom 26.09.2021 in tatsächlicher Hinsicht auf den Inhalt der von ihm im März 2022 beigezogenen 2.256 Wahlunterschriften der Urnenwahllokale gestützt hat?

Zu 8.:

Ja; dies ergibt sich aus den Urteilsgründen.

9. Soweit der Verfassungsgerichtshof auf Seite 28 der Entscheidung ausführt, nur ein einziger Beteiligter habe Einsicht in die 2.256 Unterschriften genommen: war dies die Senatsverwaltung für Inneres? Falls nein, weshalb nicht und wer war es dann?

Zu 9.:

Nein. Für die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bestand kein Anlass für eine Einsichtnahme beim Gericht, da die Bezirkswahlleitungen über Retentexemplare (Kopien) der Unterschriften verfügten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

10. Trifft es nach Kenntnis des Senats – insbesondere der Senatsverwaltung für Justiz – zu, dass nach der Wiederholungswahl die Räumlichkeiten des Rechtsanwalts Marcel Templin durchsucht worden sind, weil die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs diesen beschuldigt hatte, er sei dafür verantwortlich, dass die Unterschriften aus den Wahllokalen öffentlich geworden sind, wie der Tagesspiegel berichtet hatte? Trifft es ebenfalls zu, dass dieses Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist?

Zu 10.:

Die Räumlichkeiten von Rechtsanwalt Marcel Templin sind im Rahmen eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens im Februar 2023 durchsucht worden. Der Rechtsanwalt stand im Verdacht, im Zusammenhang mit einer Akteneinsicht im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens gegen berufsrechtliche Pflichten verstoßen zu haben. Das anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren ist im Juni 2023 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden.

11. Unterliegen nach Auffassung des Senats die Wahlunterschriften bei einer öffentlich-demokratischen Wahl dem strengen Öffentlichkeitsprinzip aus Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG mit der Folge, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen (vgl. Urteil des Zweiten Senats vom 3. März 2009 zu 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07)?

Falls ja, weshalb haben die Landeswahlleitung und die einzelnen Berliner Bezirke im Herbst 2021 dem Abgeordneten Luthé die Einsichtnahme nach Art. 45 II VvB in die Niederschriften aus den Wahllokalen ebenso verweigert wie die Einsichtnahme nach dem IFG? Falls nein, wie anders leitet der Senat von Berlin in Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die demokratische Legitimation der Exekutive her wenn nicht aus für jedermann nachprüfbar Wahlen?

Zu 11.:

Ja, die Unterlagen sind nach den Grundsätzen des Öffentlichkeitsprinzips bei Wahlen zu behandeln. Der frühere Abgeordnete Luthé hatte danach und nach den anderen in der Frage genannten Vorschriften keinen Anspruch auf Einsichtnahme in dem von ihm verlangten Umfang; dies hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 23. November 2021 – VG 2 L 282/21 bestätigt. Eine Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt darin nicht.

12. Wie stellt der Senat konkret sicher, dass weder die massiven Wahlfehler – auch die unzureichende Protokollierung – wiederholt werden können noch zukünftig Bürgern und deren gewählten Repräsentanten die Nachprüfung der Wahlen verweigert wird? Ist insbesondere beabsichtigt, die Niederschriften aus allen Wahllokalen unverzüglich nach Vorliegen bei den Wahlämtern a) zu prüfen und b) zu veröffentlichen? Wenn ja, wann und wie konkret? Wenn nein, warum nicht?

Zu 12.:

Der Senat hat eine Expertenkommission eingesetzt, die Empfehlungen für strukturelle Verbesserungen der Wahlorganisation vorgelegt hat. Über die Umsetzung dieser Empfehlungen hat der Senat dem Abgeordnetenhaus und seinen Ausschüssen mehrfach berichtet. Eine Prüfung der Niederschriften unverzüglich nach der Wahl ist bereits nach geltendem Recht vorgesehen und wird praktiziert (siehe Antwort auf Frage 2). Eine Veröffentlichung der Niederschriften ist nicht vorgesehen, da diese personenbezogenen Daten der ehrenamtlichen Wahlvorstände enthalten, weil eine Vervielfältigung der handschriftlich ausgefüllten Niederschriften unmittelbar nach der Wahl zu einem erheblichen Arbeitsaufwand und einer Verzögerung der Feststellung des Wahlergebnisses führen würde und weil die Nachprüfung der Ergebnisse der Wahlen in erster Linie den Wahlprüfungsorganen vorbehalten ist.

13. Kennt der Senat von Berlin den Unterschied zwischen dem Tenor einer Entscheidung und ihren Gründen? Trifft es zu, dass allein der Tenor in Rechtskraft erwächst? Wie lautet der Tenor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs von Berlin vom 16.11.2022?

Zu 13.:

Ja. Nach § 30 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) binden die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden des Landes Berlin. Dies erfasst die Entscheidungsformel (Tenor); zu ihrer Auslegung können, wenn ihre Tragweite isoliert nicht ermittelt werden kann, die Gründe der Entscheidung (= Tatbestand und Entscheidungsgründe) herangezogen werden .

Der Tenor des Urteils des Verfassungsgerichtshofes von Berlin vom 16. November 2022 findet sich auf Seite 16 des Urteilsumdrucks und ist in Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/16 769 des Fragestellers selbst wiedergegeben.

14. Hatte der Verfassungsgerichtshof – wenn ja, auf welcher konkreten Rechtsgrundlage – darüber zu entscheiden, ob die Versammlung, die sich zunächst als 19. Abgeordnetenhaus von Berlin konstituiert hatte - und Gesetze beschlossen hat, ohne aus einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl hervorgegangen zu sein – ein Parlament im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG war? Hat er eine solche Entscheidung bereits getroffen? Wenn ja, bitte benennen Sie das Aktenzeichen des Verfahrens und geben den Tenor der Entscheidung wieder.

Zu 14.:

Der Verfassungsgerichtshof hatte darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Wahlen vom 26. September 2021 für ungültig zu erklären waren (§ 42 Absatz 1 Nr. 7 VerfGHG). In den Urteilsgründen des Urteils vom 16. November 2022 heißt es dazu auf Seite 149: „Die Ungültigerklärung der Wahlen wirkt ex nunc. Alle bis zur Ungültigerklärung der Wahl erlassenen Rechtsakte bleiben wirksam. [...] Auch die Rechtsakte des Abgeordnetenhauses bis zu Konstituierung des mit der Wiederholungswahl gewählten neuen Abgeordnetenhauses werden von der Ungültigerklärung der Wahl nicht berührt.“ Diese Ausführungen sind zur Ermittlung der Tragweite der Entscheidungsformel heranzuziehen und nehmen daher an der Rechtskraft des Urteils teil.

15. Erachtet der Senat von Berlin die massiven Fehler bei der Planung, Durchführung und verwaltungsinternen Prüfung der Wahlen vom 26.09.2021 als mit absoluter Sicherheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht? Falls ja, warum? Falls nein: hat der Senat – welche Stelle konkret – seither Schadenersatzansprüche nach § 48 BeamStG gegen (politische) Beamte des Landes Berlin in diesem Zusammenhang geprüft? Mit welchem Ergebnis? Gleichzeitig wird hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in diese Prüfvorgänge beantragt.

Zu 15.:

Dem Senat liegen keinerlei Hinweise auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung der genannten Fehler vor. Auch die Wahlprüfungsgerichte (Verfassungsgerichtshof von Berlin, Deutscher Bundestag) haben keine Anhaltspunkte dafür gesehen.

Berlin, den 6. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport